

## Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1738

KR.Nr. A 089/2006

### Auftrag Hans-Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Einführung von degressiven Steuersätzen. Änderung des Steuergesetzes (28.06.2006)

#### Stellungnahme des Regierungsrates

---

#### 1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der im Gang befindlichen Steuergesetzesrevision, degressive Steuersätze für hohe Einkommen vorzusehen.

#### 2. Begründung

Nachdem nun auch die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell Ausserrhoden einer Steuergesetzesrevision mit degressiven Steuersätzen für hohe Einkommen klar zugestimmt haben, ist abzusehen, dass weitere Kantone folgen werden.

Es wäre wünschenswert, dass der Kanton Solothurn auch zu dieser Gruppe gehören würde, denn der saldierte Effekt für den Steuerzahler wird in allen vier Kantonen, die diese Massnahme bis jetzt eingeführt haben, als positiv vorausgesehen. Aus der Beilage ist ersichtlich, wie z.B. im Kanton Schaffhausen diese Degression für hohe Steuersätze geregelt wurde.

#### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die heutigen Einkommenssteuertarife in Bund und Kantonen sind progressiv ausgestaltet, und zwar nach dem System der überschüssenden Progression. Das bedeutet, dass die Steuersätze für höhere Einkommen steigen, wobei die höheren Sätze jeweils nur für den Teil des Einkommens gelten, der eine bestimmte Stufe übersteigt. Der durchschnittliche Steuersatz steigt dabei im Idealfall gleichmässig an, um ab einem bestimmten Punkt linear weiter zu verlaufen. Bei einem solchen üblichen Tarifverlauf liegt der Grenzsteuersatz (oder marginale Steuersatz; d.h. der Steuersatz, der für den nächsten Franken zusätzlichen Einkommens gilt) zeitweise über dem maximalen Durchschnittssteuersatz, um anschliessend wieder auf den Maximalsatz abzusinken. Das kann am Beispiel eines vereinfachten Einkommenssteuertarifs aufgezeigt werden:

| (Grenz-) Steuersatz    | Tarifstufen | Steuer pro Stufe | Tarifstufen kumuliert | Steuer kumuliert | durchschn. Steuersatz |
|------------------------|-------------|------------------|-----------------------|------------------|-----------------------|
| 0.00% von den ersten   | 10'000      | 0.00             | 10'000                | 0.00             | 0.000%                |
| 2.00% von den nächsten | 5'000       | 100.00           | 15'000                | 100.00           | 0.667%                |
| 4.00% von den nächsten | 5'000       | 200.00           | 20'000                | 300.00           | 1.500%                |

|                         |         |                                   |         |           |         |
|-------------------------|---------|-----------------------------------|---------|-----------|---------|
| 6.00% von den nächsten  | 10'000  | 600.00                            | 30'000  | 900.00    | 3.000%  |
| 8.00% von den nächsten  | 20'000  | 1'600.00                          | 50'000  | 2'500.00  | 5.000%  |
| 10.00% von den nächsten | 50'000  | 5'000.00                          | 100'000 | 7'500.00  | 7.500%  |
| 12.50% von den nächsten | 100'000 | 12'500.00                         | 200'000 | 20'000.00 | 10.000% |
| 10.00% auf dem          | 200'000 | Franken übersteigenden Einkommen. |         |           |         |

Die degressiven Steuertarife, die einzelne Kantone eingeführt haben, sind so ausgestaltet, dass der durchschnittliche Steuersatz ab einer bestimmten Einkommensgrenze wieder sinkt, die Steuerbelastung in absoluten Beträgen aber weiterhin ansteigt. Das vorne gezeigte Tarifbeispiel kann etwa wie folgt fortgesetzt werden:

| (Grenz-) Steuersatz     | Tarifstufen | Steuer pro Stufe | Tarifstufen kumuliert | Steuer kumuliert | durchschn. Steuersatz |
|-------------------------|-------------|------------------|-----------------------|------------------|-----------------------|
| 12.50% von den nächsten | 100'000     | 12'500.00        | 100'000               | 7'500.00         |                       |
| 10.00% von den nächsten | 100'000     | 10'000.00        | 200'000               | 20'000.00        | 10.000%               |
| 8.00% von den nächsten  | 100'000     | 8'000.00         | 300'000               | 30'000.00        | 10.000%               |
| 7.00% von den nächsten  | 100'000     | 7'000.00         | 400'000               | 38'000.00        | 9.500%                |
| usw.                    |             |                  | 500'000               | 45'000.00        | 9.000%                |

Bei dieser Art von Tarif gelten für den Grossteil der Steuerpflichtigen „normale“ Steuersätze, womit der hauptsächliche Steuerertrag generiert wird. Für sehr hohe Einkommen werden die Sätze günstiger, um einkommensstarke und vermögende Personen anzuziehen. Degressive Steuersätze sind aber nicht per se attraktiv. Diese Wirkung haben sie nur, wenn die Steuerbelastung insgesamt günstig ist. Wollte der Kanton Solothurn die Steuerbelastung für steuerbare Einkommen ab Fr. 300'000.— (wo in Obwalden die Degression einsetzt) z.B. auf das Niveau dieses Kantons senken, müsste der heutige maximale Steuersatz von 11% ungefähr halbiert werden. Da die Steuerpflichtigen mit steuerbarem Einkommen von 300'000 Franken und mehr im Steuerjahr 2004 rund 7.5% oder 34.3 Mio. Franken der Einkommenssteuer (einf. Staatssteuer) generiert haben, hätte allein diese Massnahme für den Kanton einen Minderertrag von mindestens 18 Mio. Franken zur Folge, ohne dass die übrigen mehr als 99% der Steuerpflichtigen auch nur um einen Rappen entlastet würden. Im Unterschied zu kleinen Kantonen lassen sich diese Ausfälle in mittleren und grösseren Kantonen auch nicht durch den Zuzug von einigen wenigen finanzkräftigen Personen kompensieren. Da deren Zahl nicht endlos ist, hat der teilweise überbordende Steuerwettbewerb unter den Kantonen den Effekt, dass sie sich gegenseitig die guten Steuerzahler abjagen und letztlich alle nur verlieren. Weil wir eine Neuverschuldung in erster Priorität vermeiden wollen, lehnen wir solche „Vorwärtsstrategien“ entschieden ab (vgl. auch Botschaft zum Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes, S. 14).

Neben diesen politischen und finanziellen Aspekten sind degressive Einkommenssteuertarife auch rechtlich höchst umstritten. Die Frage, ob sie vor der Verfassung standhalten, hat das Bundesgericht noch nicht geklärt, die Expertenmeinungen dazu widersprechen sich (pro: Markus Reich, Verfassungsrechtliche Beurteilung der partiellen Steuerdegression am Beispiel des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs des Kantons Obwalden, ASA 74 S. 689 ff.; contra: Francis Cagianut / Ulrich Cavelti, Degressive Steuersätze, IFF Forum für Steuerrecht, 2006 S. 150 ff.). Das sind keine zwingenden Argumente, um von unseren ausgewogenen Entlastungsvorschlägen abzurücken, die wir im Vernehmlassungsentwurf unterbreitet haben.

**4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

**Beilagen**

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Schaffhausen

**Verteiler**

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat